

Gruppenversicherungsbedingungen der Reise-Rücktrittskosten- und Reiseabbruch-Versicherung der ADAC mobilKarte SILBER



ADAC Finanzdienste GmbH

(Stand 01.06.2018)

§ 1 Versicherungsschutz besteht weltweit für jede mit einer gültigen ADAC mobilKarte SILBER bis 1.500 EUR Gesamtreisepreis bezahlte Reise (Pauschalreisen, einzeln gebuchte Transport- oder Mietleistungen), unabhängig von der Anzahl der mitreisenden, versicherten Personen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Bezahlung der Reise mit der ADAC mobilKarte SILBER. Baranzahlungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sofern bei Buchung durch schriftlichen Vermerk klargestellt wird, dass die Hauptzahlung, insgesamt mindestens 50 % des Gesamtreisepreises, mit der ADAC mobilKarte SILBER erfolgt.

§ 2 Versicherte Personen sind der Inhaber einer gültigen Haupt- oder Partnerkarte (Versicherter) sowie weitere maximal 5 Personen (geschützte Personen), die in der Reiseanmeldung genannt sind. Der Karteninhaber mit dessen Karte die Reise bezahlt wird, muss an der Reise teilnehmen.

§ 3 Risikopersonen sind

1. der Haupt- bzw. Partnerkarteninhaber (Versicherter);
2. Ehepartner, Lebenspartner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Geschwister, Schwäger des Versicherten;
3. Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige des Versicherten oder der geschützten Personen betreuen;
4. Personen, die mit dem Versicherten eine gemeinsame Reise gebucht und versichert haben (geschützte Personen) sowie deren Angehörige, die unter der Nr. 2 aufgezählt sind;
5. Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen des Versicherten und die der geschützten Personen und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die mitreisenden Personen untereinander.

§ 4 Versicherte Ereignisse sind

1. Tod, schwerer Unfall, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft oder unerwartete Impfunverträglichkeit bei dem Versicherten oder einer geschützten Person oder einer Risikoperson.
2. Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten oder einer der geschützten Personen mit anschließender Arbeitslosigkeit durch eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers.
3. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern der Versicherte oder die geschützten Personen bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet waren und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat.
4. Arbeitsplatzwechsel des Versicherten oder einer der geschützten Personen, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.
5. Schaden an Eigentum des Versicherten oder einer geschützten Person oder einer Risikoperson infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist.

Voraussetzung ist in allen Fällen (Nr. 1 bis 5), dass Reiseunfähigkeit bei der versicherten Person nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist und ihr der Antritt der Reise oder die planmäßige Rückreise objektiv nicht zugemutet werden kann.

§ 5 Leistungen bei Vorliegen eines versicherten Ereignisses nach § 4:

1. Bei Nichtantritt der Reise, Erstattung der von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten;
2. Bei verspätetem Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß § 4 oder wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden, Erstattung der Hinreise-Mehrkosten, vorausgesetzt, die An- und Abreise

ist im versicherten Arrangement enthalten. Maximaler Erstattungsbetrag bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären, max. 1.500 EUR;

3. Bei vorzeitigem Reiseabbruch Erstattung des anteiligen Reisepreises für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, max. 1.500 EUR;
4. Bei vorzeitigem Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Erstattung der zusätzlichen Rückreisekosten und der hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, vorausgesetzt, die An- und Abreise ist im versicherten Arrangement enthalten, max. 1.500 EUR. Bei Kostenerstattung wird auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt. Ist abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht versichert sind z.B. Heilkosten, Krankenrücktransportkosten, Kosten für eine Begleitperson und Überführungskosten.

§ 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:

1. Der Versicherungsschutz beginnt
 - a) generell mit Beantragung der ADAC mobilKarte SILBER, sofern der Kreditkartenvertrag wirksam zustande kommt;
 - b) im Konkreten mit der Bezahlung der Reise mit der ADAC mobilKarte SILBER.
2. Der Versicherungsschutz endet
 - a) mit Beendigung der Reise;
 - b) zum Zeitpunkt der Beendigung des Kreditkartenvertrages;
 - c) für alle Versicherten mit dem Tod des Karteninhabers. Verstirbt dieser während sich die übrigen versicherten Personen auf einer Reise befinden, besteht Versicherungsschutz noch bis zum Ende der laufenden Reise fort.Nicht versichert sind Reisen, die zwar mit einer gültigen ADAC mobilKarte SILBER bezahlt wurden, deren Stornierung oder Abbruch jedoch zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Karte nicht mehr gültig ist.

§ 7 Kein Versicherungsschutz besteht,

1. wenn der Versicherungsfall für die versicherte Person bei Abschluss der Versicherung oder zum Zeitpunkt der Buchung voraussehbar war oder diese den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung, kann die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens gekürzt werden.
2. wenn der Versicherungsfall auf Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Terroranschläge, Asbest, Streik, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe hoher Hand oder auf Kernenergie zurückzuführen ist.
3. wenn die versicherte Person über Umstände zu täuschen versucht, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben.

§ 8 Ein Selbstbehalt in Höhe von 100 EUR fällt bei jedem Versicherungsfall an. Bei Krankheit als Auslöser für den Versicherungsfall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 100 EUR pro Versicherungsfall.

§ 9 Obliegenheiten der versicherten Personen im Schadensfall: Werden eine der nachfolgenden Pflichten vorsätzlich verletzt, wird der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei. Werden die Pflichten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

1. Bei Nichtantritt der Reise unverzügliche Stornierung bei der Buchungsstelle.
2. Bei verspäteter Hin- oder Heimreise sowie bei vorzeitigem Reiseabbruch unverzügliche Unterrichtung der Buchungsstelle und Wahl der kostengünstigsten Nachreise- bzw. Rückreisemöglichkeit entsprechend der Qualität der gebuchten Reise.

3. Umfassende Information und Auskunfterteilung über den Versicherungsfall einschließlich der erforderlichen Nachweise, z.B. ärztliches Attest, ggf. Sterbekunde, Nachweis über Bezahlung der Reise mit der ADAC *mobil*Karte SILBER; Einreichung Originalbelege.
4. Schweigepflichtenbindung behandelnder Ärzte und anderer für die Prüfung und Abwicklung des Falles wichtiger Stellen, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder Leistungsumfangs erforderlich ist.

§ 10 Subsidiarität: Die Leistungen Dritter bzw. anderer Versicherer gehen vor. Der Versicherte kann aber den Schadensfall zuerst der ADAC Versicherung AG zur Vorleistung melden.

§ 11 Was sonst noch interessant sein könnte:

1. Die Ausübung der Rechte im Schadensfall und die Geltendmachung von Ansprüchen stehen ausschließlich dem Inhaber der gültigen Haupt- oder Partnerkarte zu.
2. Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform.
3. Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
4. Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag können direkt bei dem Gruppenversicherer geltend gemacht werden.
5. Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, besteht die Möglichkeit, sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
6. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die versicherte Person entweder bei dem Gericht geltend machen, das für ihren Wohnsitz oder für den Geschäftssitz des ADAC örtlich zuständig ist. Der ADAC kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für die versicherte Person örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass die versicherte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hat oder ihr Wohnsitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des ADAC örtlich zuständig ist. Es gilt deutsches Recht. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.
7. In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Druckstücken werden sowohl die weiblichen als auch die männlichen Personen angesprochen. Wird der Versicherte, die mitgeschützten oder andere Personen genannt, sind auch die weiblichen Personen gemeint.

§ 12 Datenschutzinformation ADAC Versicherungen

Weitere Informationen zur Verarbeitung der Daten durch die ADAC Versicherung AG befinden sich unter www.adac.de/Datenschutz.

§ 13 Wer ist der Versicherungspartner?

Die Reise-Rücktrittskosten- und Reiseabbruch-Versicherung der ADAC *mobil*Karte SILBER ist eine Versicherung der ADAC Versicherung AG. Die Schadensunterlagen sind an folgende Adresse zu richten:
ADAC Versicherung AG, RR-Schaden,
Postfach 70 01 24, 81301 München, Tel. (0 89) 76 76 27 37.